

**VERBAND  
SOLOTHUR-  
NISCHER  
NOTARE**

VERBAND  
SOLOTHURNISCHER NOTARE

**100 JAHRE**

100 JAHRE  
FESTSCHRIFT

**FESTSCHRIFT**

# Beurkundungstatbestände nach «neuem» Aktienrecht

**Peter V. Kunz**

Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.,  
Ordinarius für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung sowie geschäftsführender  
Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht (IWR)

Ein grosser Dank für seine Unterstützung bei diesem Beitrag gebührt MLaw **MIRO WITZIG**, wissenschaftlicher Assistent an meinem Lehrstuhl. Der Beitrag wurde im September 2021 abgeschlossen.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Vorbemerkungen .....</b>	<b>156</b>
1.1 Aktienrechtsrevision(en) .....	156
1.2 Beurkundungsrecht .....	156
<b>2. Grundsatzfrage zu Beurkundungen.....</b>	<b>158</b>
2.1 Verzicht auf Beurkundung?.....	158
2.2 Verzicht auf Beurkundungsverzicht .....	158
<b>3. Ausgewählte Themen .....</b>	<b>159</b>
3.1 Gründung.....	159
3.2 Generalversammlungen .....	160
3.2.1 Multilokale GV .....	160
3.2.2 Virtuelle GV.....	161
3.2.3 Tagungsort im Ausland .....	162
3.3 Kapitalveränderungen.....	162
3.3.1 Erhöhungen .....	162
3.3.2 Herabsetzungen.....	163
3.3.3 Kapitalband .....	163
3.4 Weitere ausgewählte Fragen .....	164
3.4.1 Fremdwährung .....	164
3.4.2 Statutenänderungen .....	165
3.5 Auflösung.....	166
<b>4. Schlussbemerkungen.....</b>	<b>167</b>

## 1. VORBEMERKUNGEN

### 1.1 Aktienrechtsrevision(en)

Das Aktienrecht befindet sich in der Schweiz aktuell in einem legislativen Umbruch. Gerade in jüngster Vergangenheit münden mehrere parallel verlaufende (und tiefgreifende) Revisionen sozusagen in ein «Aktienrecht 4.0», das durch verschiedene «Megatrends» – insbesondere Digitalisierungen, Internationalisierungen sowie Umsetzungen gewisser gesellschaftspolitischer Anliegen (Beispiel: «Frauenquote») – geprägt wird<sup>1</sup>.

Der indirekte Gegenvorschlag zur «Konzernverantwortungsinitiative» (KVI) dürfte im Jahr 2022 als Änderung des Aktienrechts in Kraft treten<sup>2</sup>. Unabhängig davon wurde während fast zwei Jahrzehnten eine «grosse» Aktienrechtsrevision vorangetrieben, die weite Teile des Rechts für Aktiengesellschaften (AG) umgestalten wird<sup>3</sup>; dieses Revisionsprojekt geht auf einen bundesrätlichen Vorschlag im Jahr 2005 zurück («Vorentwurf Blocher») und wurde nach rechtspolitischen Irrungen und Wirrungen – z.B. einer zweiten Botschaft des Bundesrats im Jahr 2016 («Entwurf Sommaruga») – im Jahr 2020 genehmigt.

Dieses «neue» Aktienrecht wird voraussichtlich im Jahr 2023 in Kraft treten<sup>5</sup>. Verschiedene aktienrechtliche Neuerungen, insbesondere betreffend Generalversammlungen (GV)<sup>6</sup> sowie Kapitalveränderungen<sup>7</sup>, wirken sich auf die notariellen Beurkundungen aus. Im Rahmen der vorliegenden Festschrift<sup>8</sup> soll ein Überblick gegeben werden.

### 1.2 Beurkundungsrecht

In verschiedenen Privatrechtsbereichen sind notarielle Beurkundungen vorgesehen<sup>9</sup>, nämlich – als Beispiele – im Personenrecht<sup>10</sup>, im Familienrecht<sup>11</sup>, im Erbrecht<sup>12</sup> sowie im Gesellschafts-

<sup>1</sup> Vgl. PETER V. KUNZ, Zum «Aktienrecht 4.0»: Einordnung(en) und Überblick zur neuen schweizerischen Aktienrechtsordnung, recht 39 (2021) passim.

<sup>2</sup> Botschaft zur KVI: BBl 2017 6335 ff.; re indirekter Gegenvorschlag: BBl 2021 890.

<sup>3</sup> Konkret geht es de lege lata um Art. 620 ff. OR; SR 220.

<sup>4</sup> Vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016: BBl 2017 399 ff. («Botschaft»); zum bundesrätlichen Entwurf: BBl 2017 683 ff. («E-OR»).

<sup>5</sup> Normtext des am 19. Juni 2020 verabschiedeten «neuen» Rechts: AS 2020 4005 ff.; die Bestimmungen, die heute (noch) nicht in Kraft stehen, werden im Folgenden als «nOR» bezeichnet.

<sup>6</sup> Vgl. dazu hinten 3.2.

<sup>7</sup> Vgl. dazu hinten 3.3.

<sup>8</sup> Übrigens: herzliche Gratulation zum 100-Jahre-Jubiläum!

<sup>9</sup> Beweisfunktion: Art. 9 ZGB; zum Begriff der öffentlichen Urkunde: LUKAS MÜLLER/LARA PAFUMI, Die digitale öffentliche Urkunde im Kontext der AG, REPRAX 1/2020, 46 f.

<sup>10</sup> Beispiel: Art. 81 Abs. 1 ZGB (Stiftungserrichtung).

<sup>11</sup> Beispiele: Art. 184 ZGB (Ehevertrag) und Art. 195a Abs. 1 ZGB (Inventar).

<sup>12</sup> Beispiel: Art. 500 Abs. 1 ZGB (letztwillige Verfügung).

recht<sup>13</sup>. Solche öffentlichen Urkunden kommen auch im Aktienrecht vor<sup>14</sup>, etwa bei Gründungen (Art. 629 Abs. 1 OR) oder bei Gesellschaftsaufösungen (Art. 736 Ziff. 2 OR), aber ebenfalls in der «Betriebsphase» der AG<sup>15</sup>.

Das Beurkundungsrecht, eine «Kombination» von Bundes- und kantonalem Recht, basiert auf bundesrechtlichen Mindestanforderungen (Art. 55 SchlT ZGB)<sup>16</sup>, die im Hoheitsbereich der Kantone umgesetzt werden. Den notariellen Beurkundungen werden drei Funktionen zugesprochen<sup>17</sup>: die Belegfunktion, der Schutz vor Unbedachtheit («Übereilungsschutz») sowie die Verfahrenskontrolle. Diesen Funktionen wirken bloss beschränkt im Gesellschaftsrecht<sup>18</sup>. Mit Beurkundungen sind ausserdem Pflichten der Notare verbunden<sup>19</sup>.

Das sog. Prinzip der Beurkundungsfreiheit beherrscht das Aktienrecht<sup>20</sup>, die Notwendigkeit öffentlicher Urkunden stellt die Ausnahme und nicht die Regel dar. Dieses Prinzip wirkt sich in doppelter Hinsicht aus: bei den Rechtssetzungen einerseits<sup>21</sup> sowie bei den Rechtsanwendungen durch Behörden und Gerichte andererseits, notabene als Maxime der restriktiven Auslegung von Normen (Motto: «singularia non sunt extenda»)<sup>22</sup>.

Die Notare, sozusagen Hand in Hand mit den Handelsregistern, nehmen eine sog. vorsorgende Rechtspflege im Bereich des Gesellschaftsrechts wahr<sup>23</sup>, etwa betreffend «Legalkontrolle» von Statuten<sup>24</sup>. Unbesehen dessen wurde zur «grossen» Aktienrechtsrevision eine Grundsatzfrage gestellt<sup>25</sup>, nämlich ob es weiterhin umfassende Beurkundungen überhaupt braucht, oder ob der Beurkundungszwang eingeschränkt werden soll.

<sup>13</sup> Vgl. PETER V. KUNZ, Gesellschaftsrecht als Basisrecht für Notare und andere öffentliche Urkundspersonen, in: *Ausgewählte Fragen zum Beurkundungsrecht* (Zürich 2007) 170 ff.

<sup>14</sup> Übersicht: PETER VOSER, Notarielle Pflichten bei gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen, in: *Gesellschaftsrecht und Notar* (Zürich/Basel/Genf 2016) 113 f.; MÜLLER/PAFUMI (FN 9) 48 ff.

<sup>15</sup> Statutenänderungen: Art. 647 OR; Kapitalerhöhungen: z.B. Art. 650 Abs. 2 OR; Kapitalherabsetzungen: Art. 734 OR etc.

<sup>16</sup> Re Kompetenzen von Bund/Kantone: MÜLLER/PAFUMI (FN 9) 56 ff.; LUKAS MÜLLER/PHILIPPE J.A. KAISER/DIEGO BENZ, Die öffentliche Beurkundung (...), REPRAX 3/2020, 225 ff.

<sup>17</sup> Vgl. LUKAS GLANZMANN/CLAUDIA WALZ, Gesellschaftsrecht und Notar (...), in: *Gesellschaftsrecht und Notar* (Zürich/Basel/Genf 2016) 5 ff.; PASCAL ZYSSET, Geplante Formerleichterungen für einfach strukturierte Gesellschaften, REPRAX 2/2018, 55 ff.; ROLF SETHE/MELTEM CETINKAYA, Sinn und Unsinn von Formerleichterungen (...), REPRAX 4/2018, 158 ff.; MÜLLER/PAFUMI (FN 9) 51 f.; VOSER (FN 14) 115 ff.

<sup>18</sup> In diesem Sinn die Botschaft: BBl 2017 437 ad FN 126.

<sup>19</sup> Es handelt sich u.a. um Beratungs- und Belehrungspflichten: VOSER (FN 14) 126 ff.

<sup>20</sup> KUNZ (FN 13) 174.

<sup>21</sup> Die politischen Vorschläge zum Verzicht auf Beurkundungen waren insofern konzeptionell konsequent und das Prinzip der Beurkundungsfreiheit unterstützend: Vgl. dazu hinten 2.1.

<sup>22</sup> Vgl. PETER V. KUNZ, *Wirtschaftsrecht – Grundlagen und Beobachtungen* (Bern 2019) § 10 N 11.

<sup>23</sup> Allg.: CHRISTIAN MAUCH, Vorsorgende Rechtspflege in Europa (...) ZVglRWiss 106 (2007) 272 ff.

<sup>24</sup> Hinweise: KUNZ (FN 13) 172 f.

<sup>25</sup> Vgl. dazu hinten 2.

## 2. GRUNDSATZFRAGE ZU BEURKUNDUNGEN

### 2.1. Verzicht auf Beurkundung?

Mit notariellen Beurkundungen sind für die betroffenen AG auf der «Negativseite» in erster Linie administrative Belastungen sowie Notariatskosten verbunden<sup>26</sup>. Vor diesem Hintergrund kam in der Spätphase der «grossen» Aktienrechtsrevision die Idee der «Abschaffung der öffentlichen Beurkundung bei einfach strukturierten Unternehmen»<sup>27</sup> auf, und es wurden zwei Entwürfe zum Verzicht auf Beurkundung(en) vorgelegt<sup>28</sup>.

Der Bundesrat schlug letztmals im Jahr 2016 grundsätzliche Beurkundungserleichterungen bei «einfach strukturierten Unternehmen» vor, etwa zur AG: «Für den Errichtungsakt ist die schriftliche Form ausreichend, sofern: 1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Art. 626 Absatz 1 enthalten; 2. das Aktienkapital auf Franken lautet; und 3. die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden» (Art. 629 Abs. 4 E-OR)<sup>29</sup>.

Im Jahr 2018 ging der Nationalrat noch etwas weiter mit dem Vorschlag für eine «erleichterte Gründung»<sup>30</sup>. Insbesondere wurde vorgeschlagen, dass ein Verzicht auf Beurkundung ebenfalls möglich sein soll für AG, deren Aktienkapital auf eine ausländische Währung laute (Art. 629a Abs. 1 Ziff. 2 E-OR), und dass u.a. «Musterstatuten», erlassen vom Bundesrat (Art. 629a Abs. 2 E-OR), eine Voraussetzung darstellen sollten.

### 2.2. Verzicht auf Beurkundungsverzicht

Diese rechtspolitischen Vorschläge des Bundesrats sowie des Nationalrats waren jedoch von Anfang an höchst kontrovers, und zwar sowohl in der Politik als auch in der Wissenschaft<sup>31</sup>, und sicherlich umso mehr bei den direkt betroffenen Notaren. In der Folge kam es zu einem Verzicht auf Beurkundungsverzicht unter Führung des Ständerats.

<sup>26</sup> Zu den kantonal unterschiedlichen Notariatsgebühren: GLANZMANN/WALZ (FN 17) 19 ff.

<sup>27</sup> Botschaft: BBl 2017 436 (Zwischentitel); bereits im Jahr 2012 wurde die Thematik im Hinblick auf die Modernisierung des Handelsregisters aufgeworfen: a.a.O. 437 FN 127; MÜLLER/PAFUMI (FN 9) 70 f.

<sup>28</sup> Es wurde angestrebt, dass «künftig einfach strukturierte Kapitalgesellschaften ohne Mitwirkung einer Urkundsperson gegründet, aufgelöst und liquidiert werden können» (Botschaft: BBl 2017 437); eine AG sollte «innerhalb von wenigen Werktagen» gegründet werden können: a.a.O.

<sup>29</sup> BBl 2017 686 (vgl. Botschaft: BBl 2017 488 f.); vgl. ZYSSET (FN 17) 59 ff.; SETHE/CETINKAYA (FN 17) 153 ff.

<sup>30</sup> Solche «erleichterten Gründungen» umschrieb der Nationalrat in Art. 629a E-OR: AB NR 2018 1113 ff.; positiv zum Vorschlag: ZYSSET (FN 17) 63 ff.; generell: SETHE/CETINKAYA (FN 17) 157 ff.

<sup>31</sup> Ablehnend zum Beurkundungsverzicht: PETER BÖCKLI, Kritischer Blick (...), GesKR 2017, 134 («bringt wenig oder nichts»); ZYSSET (FN 17) 67 («Rohrkrepierer»); positiv: GLANZMANN/WALZ (FN 17) 18; neutral: HANS CASPAR VON DER CRONE/KEIVAN MOHASSEB, Stand der Aktienrechtsrevision, AJP 28 (2019) 789; VOSER (FN 14) 170; VANESSA OESCH, Ausgewählte Aspekte der Aktienrechtsrevision aus der Perspektive des Handelsregisters, REPRAX 4/2019, 176 f.

Obwohl sachliche Gründe für die Beibehaltung des Status quo angeführt werden können, dürfte primär die gute «Lobbyarbeit» der Notare für die eigenen Brancheninteressen ausschlaggebend gewesen sein. Zusammenfassend wird denn auch festgestellt, dass der Beurkundungsverzicht «wegen des Widerstandes von Handelsregisterämtern, Notaren und Teilen der Anwaltschaft»<sup>32</sup>, notabene erst «[n]ach kontroverser Debatte»<sup>33</sup> scheiterte.

Insofern wurde der «Kuchen» der Beurkundungen nicht kleiner, doch ein Kampf um die «Kuchenteile» dürfte kaum zu bestreiten sein, denn beurkundungsrechtlich besteht im Bereich des Aktienrechts prinzipiell ein Wettbewerb zwischen Notaren. Für Beurkundungen kommt nämlich jeder Notar in der Schweiz in Frage, wobei sich dessen «Büro nicht zwingend am Sitz der Gesellschaft» befinden muss<sup>34</sup>, zumindest im Regelfall<sup>35</sup>.

### 3. AUSGEWÄHLTE THEMEN

#### 3.1. Gründung

Das Aktienrecht sieht einen Beurkundungszwang im Hinblick auf die Gründung vor<sup>36</sup>: «Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen» (Art. 629 Abs. 1 OR). Im entsprechenden Errichtungsakt<sup>37</sup> werden auf Basis von Art. 629 Abs. 2 OR die Aktienzeichnungen sowie verschiedene Erklärungen festgehalten.

Im «neuen» Recht wird die Gründungsbeurkundung beibehalten<sup>38</sup>, somit bleibt Art. 629 Abs. 1 OR unverändert. Ebenfalls materiell keine Revisionen erfolgen bei den Zeichnungen der Aktien sowie bei den Feststellungen<sup>39</sup>, u.a. betreffend «Stampa-Erklärung» (Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 OR bzw. Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 nOR)<sup>40</sup>, wobei kürzlich das Handelsregisterrecht überarbeitet wurde<sup>41</sup>; die entsprechende Aufhebung der «Stampa-Erklärung» als separate Urkunde führt zu einer strengeren Belehrungspflicht für Notare<sup>42</sup>.

<sup>32</sup> PETER FORSTMOSER/MARCEL KÜCHLER, Die Reform 2020 des schweizerischen Aktienrechts, ZSR 139 (2020) I 401 FN 67; Hinweise: VON DER CRONE/MOHASSEB (FN 31) 788 f.

<sup>33</sup> PETER FORSTMOSER/MARCEL KÜCHLER, Schweizerische Aktienrechtsreform (...), Jusletter vom 10. Februar 2020, N 60.

<sup>34</sup> LUKAS MÜLLER/PHILIPPE J.A. KAISER/DIEGO BENZ, Sacheinlagegründung im revidierten Aktienrecht, EF 2021, 281 f.

<sup>35</sup> Als Ausnahme kann Art. 634 Abs. 3 nOR erwähnt werden: Vgl. dazu hinten 3.1.

<sup>36</sup> Vgl. VOSER (FN 14) 129 ff.; GLANZMANN/WALZ (FN 17) 10 f.

<sup>37</sup> Details zur öffentlichen Urkunde: Art. 44 HRegV (SR 221.411).

<sup>38</sup> Vgl. dazu vorne 2.2.

<sup>39</sup> Art. 629 Abs. 2 OR und Art. 629 Abs. 2 nOR stimmen im Wesentlichen überein.

<sup>40</sup> Es handelt sich um eine Erklärung der Gründer, wonach eine «reguläre» und keine qualifizierte Gründung vorliegt; allg.: ROLAND PFÄFFLI/MASCHA SANTOSCHI KALLAY, Wie die «Stampa-Erklärung» zu ihrem Namen kam, Jusletter vom 17. August 2015, passim.

<sup>41</sup> Hinweise: MÜLLER/KAISER/BENZ (FN 34) 281 ff.; die entsprechende Gründerklärung stellt einen Teil der öffentlichen Urkunde (vgl. Botschaft: BBl 2017 488 ad FN 282) dar; die «Stampa-Erklärung» als einzelner Beleg bei der Anmeldung – wie im früheren Recht – ist de lege lata nicht (mehr) erforderlich, weil der Bundesrat eine Streichung von Art. 43 Abs. 1 lit. h aHRegV vornahm, notabene per 1. Januar 2021; mit dem «neuen» Aktienrecht erfolgt keine weitere Änderung.

<sup>42</sup> MÜLLER/KAISER/BENZ (FN 34) 283.



Für die Gründungsbeurkundung mit Grundstücken als Sacheinlage besteht künftig eine Sonderordnung<sup>43</sup>. Die Neuregelung beantwortet zwei beurkundungsrechtliche Fragen, nämlich zur Zahl der Beurkundungen einerseits und zur örtlichen Zuständigkeit andererseits: «Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke, die Gegenstand der Sacheinlage sind, in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz der Gesellschaft errichtet werden» (Art. 634 Abs. 3 nOR)<sup>44</sup>.

Neu sind ausländische Währungen als Aktienkapital zulässig<sup>45</sup>. Sollte eine Fremdwährung im Gründungsstadium gewählt werden, wirkt sich dies auf die Beurkundung aus: «Wird das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt oder werden Einlagen in einer anderen Währung geleistet als derjenigen des Aktienkapitals, so sind die angewandten Umrechnungskurse in der öffentlichen Urkunde anzugeben» (Art. 629 Abs. 3 nOR)<sup>46</sup>.

## 3.2. Generalversammlungen

### 3.2.1. Multilokale GV

In der Wirtschaftsrealität kommt es – wenn auch selten – bereits heutzutage vor, dass eine AG ihre GV parallel an mehreren Tagungsorten abhält<sup>47</sup>, wobei die Rechtsgrundlage umstritten erscheint. Mit der «grossen» Aktienrechtsrevision wird als Neuerung die Zulässigkeit der sog. multilokalen GV vorgesehen: «Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden (...)» (Art. 701a Abs. 3 nOR)<sup>48</sup>.

Der Grundsatz, wonach durch die Wahl des Tagungsorts keinem Aktionär «die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden» darf (Art. 701a Abs. 2 nOR), gilt auch bei multilokalen GV<sup>49</sup>. Insofern wird das Ermessen des VR gemäss Art. 701a Abs. 1 nOR eingeschränkt. Es spielt bei einer multilokalen GV keine Rolle, ob einer oder mehrere (oder alle) Tagungsorte im Ausland sind; bei solchen «grenzüberschreitenden» multilokalen GV müssen im Hinblick auf Art. 701a nOR/Art. 701b nOR sämtliche Voraussetzungen kombiniert bzw. erfüllt werden<sup>50</sup>.

<sup>43</sup> Botschaft: BBl 2017 491 f.; generell: MÜLLER/KAISER/BENZ (FN 34) 283 f.

<sup>44</sup> Mit dieser Ordnung wird das Prinzip der «lex rei sitae» legislativ umgesetzt (Botschaft: BBl 2017 491 ad FN 286), wenn auch in abgeschwächter Form, wenn mehrere Grundstücke in verschiedenen Kantonen vorliegen; allg.: MÜLLER/KAISER/BENZ (FN 16) 221.

<sup>45</sup> Vgl. dazu hinten 3.4.1.

<sup>46</sup> Mit der Offenlegung der Umrechnungskurse wird infolge der Handelsregisterpublizität die «Nachvollziehbarkeit» sichergestellt (Botschaft: BBl 2017 488).

<sup>47</sup> Zur Beurkundung an multilokalen GV de lege lata: VOSER (FN 14) 157 ff.

<sup>48</sup> Vorausgesetzt wird, dass die Teilnehmervoten «unmittelbar in Bild und Ton an sämtlichen Tagungsorten übertragen» werden: Art. 701a Abs. 3 Satz 2 nOR; vgl. MÜLLER/KAISER/BENZ (FN 16) 248 f.

<sup>49</sup> In diesem Sinn die Botschaft: BBl 2017 557; mit dieser Ordnung wird das Gebot der schonenden Rechtsausübung legislativ umgesetzt: a.a.O.

<sup>50</sup> Botschaft: «In solchen Fällen sind wiederum alle Vorgaben der Artikel 701a und 701b umzusetzen» (BBl 2017 556).

Der Vorentwurf zum «neuen» Aktienrecht sah vor, dass bei multilokalen GV ein «Haupttagungsort» festzulegen sei, «an dem bestimmte Personen anwesend sein müssten (z. B. die Urkundsperson)»<sup>51</sup>. Nach Streichung dieses Vorschlags liegt es künftig am VR zu entscheiden, wo der Notar anwesend zu sein hat<sup>52</sup>. Die GV-Beschlüsse sind nur, aber immerhin, «an einem der Tagungsorte von einem zuständigen Notar zu beurkunden»<sup>53</sup>.

### 3.2.2 Virtuelle GV

Im Rahmen der «grossen» Aktienrechtsrevision war früh absehbar, dass eine «Elektronisierung» bzw. Digitalisierung der GV vorgenommen werden sollte<sup>54</sup>. Insbesondere wurde eine GV ohne Tagungsort vorgeschlagen, notabene auf digitalisierter Basis, wenn auch noch mit einem eingeschränkten Anwendungsbereich<sup>55</sup>.

Das «neue» Aktienrecht führt die virtuelle GV ein: «Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet» (Art. 701d Abs. 1 nOR)<sup>56</sup>; bei privaten AG kann, auf Basis von Art. 701d Abs. 2 nOR, auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichtet werden. Bei einer solchen GV müssen zahlreiche Voraussetzungen erfüllt werden<sup>57</sup>. Das kantonale Recht kann virtuelle GV im Rahmen von Art. 55 SchlT nur, aber immerhin, für Gesellschaftsgründungen untersagen<sup>58</sup>.

Bei virtuellen GV können Beurkundungen vorgenommen werden<sup>59</sup>, was indes irgendeine «Anwesenheit» eines Notars erfordert<sup>60</sup>. Vorausgesetzt wird in erster Linie, dass der betreffende Notar «die Vorgänge an der Versammlung und die Feststellungen des Vorsitzenden persönlich und ohne Unterbrechung wahrnehmen kann»<sup>61</sup>.

<sup>51</sup> Botschaft: BBl 2017 556.

<sup>52</sup> Der Bundesrat hielt fest: «Es soll insbesondere dem VR überlassen sein, wie er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten eine GV mit mehreren in- und ausländischen Tagungsorten durchführt, z. B. bezüglich der Anwesenheit der Urkundsperson (...)» (Botschaft: BBl 2017 556).

<sup>53</sup> HANS CASPAR VON DER CRONE/SANDRO BERNET, Der Tagungsort der Generalversammlung (...), in: Das Aktienrecht im Wandel (Zürich/St. Gallen 2020) 265; der Notar muss nicht zwingend an einem schweizerischen Tagungsort anwesend sein, obwohl dies naheliegender scheint: a.a.O. 266; zudem: ROLAND MÜLLER/FABIAN AKERET, Die Generalversammlung nach revidiertem Aktienrecht, SJZ 117 (2021) 10 f.

<sup>54</sup> Vgl. PETER V. KUNZ, Evolution ins 21. Jahrhundert – oder: Zukunft der Generalversammlung von Aktiengesellschaften in der Schweiz, AJP 20 (2011) 161 ff.

<sup>55</sup> Gemäss Entwurf aus dem Jahr 2007 – und anders als im «neuen» Aktienrecht – sollten virtuelle GV ausschliesslich für Beschlüsse ohne notarielle Beurkundung möglich sein: vgl. Botschaft: BBl 2017 559 m.w.H. in FN 419; zudem: URS BERTSCHINGER, Aktienrecht im digitalen Zeitalter, in: FG Schweizerischer Juristentag (Zürich/St. Gallen 2015) 200 f.

<sup>56</sup> PETER V. KUNZ, Generalversammlungen von AG: «Landsgemeinden» oder «Chatrooms»?; SZW 92 (2020) 305 f.; HANS CASPAR VON DER CRONE/THOMAS GROB, Die virtuelle Generalversammlung, SZW 90 (2018) 5 ff.; JEAN-PASCAL STOLL, Das neue schweizerische Recht der virtuellen Generalversammlung (...), recht 39 (2021) 28 ff.; vgl. die Botschaft: BBl 2017 558 f.; anders als bei einer «schriftlichen GV» erfolgt die Teilnahme in Realtime («live»): STEPHANIE EGGIMANN/KATHRIN HÄCKI/PASCAL ZYSSET, Schriftliche Beschlüsse der Generalversammlung (...), REPRAX 4/2020, 301.

<sup>57</sup> Art. 701e nOR: Identifizierung der Teilnehmer, unmittelbare Übertragung der Stimmen etc.; die Folgen bei technischen Problemen werden in Art. 701f nOR geregelt.

<sup>58</sup> In diesem Sinn die Botschaft: BBl 2017 559.

<sup>59</sup> Botschaft: BBl 2017 559; allg. zur «Fernbeurkundung»: VOSER (FN 14) 164 ff.; MÜLLER/PAFUMI (FN 9) 76 ff.; MÜLLER/KAISER/BENZ (FN 16) 234 ff. und 259 ff.

<sup>60</sup> Re Beurkundungen bei virtuellen GV: VON DER CRONE/BERNET (FN 53) 269 ff.

<sup>61</sup> Zitat: VON DER CRONE/BERNET (FN 53) 269 f. (Hervorhebungen hinzugefügt); erforderlich ist ausserdem, dass die Urkundsperson «sich während ihrer Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung ununterbrochen im eigenen Hoheitsgebiet befindet»: a.a.O. 269; ebenso: MÜLLER/AKERET (FN 53) 17 f.

### 3.2.3 Tagungsort im Ausland

Bisher führten schweizerische AG nur selten ihre GV im Ausland statt in der Schweiz durch<sup>62</sup>. Mit dem «neuen» Aktienrecht sind ausländische Tagungsorte sogar explizit erlaubt, wobei verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden müssen:

«Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet» (Art. 701 Abs. 1 nOR)<sup>63</sup>. Für ausländische Tagungsorte braucht es also eine statutarische Grundlage, wobei der entsprechende Beschluss der GV mit qualifiziertem Mehr gemäss Art. 704 Abs. 1 Ziff. 11 nOR gefasst werden muss («mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktiennennwerte und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte»).

Im Beurkundungsrecht ist das sog. Territorialitätsprinzip anwendbar<sup>64</sup>, d.h. «dass über eine im Ausland durchgeführte Generalversammlung eine schweizerische Urkundsperson keine öffentliche Beurkundung erstellen kann. Die Generalversammlung im Ausland muss zwingend durch eine ausländische Urkundsperson beurkundet werden»<sup>65</sup>.

Internationalprivatrechtlich wird eine ausländische öffentliche Urkunde jedoch nicht anerkannt, wenn sie dem schweizerischen «Ordre public» widerspricht<sup>66</sup>. Sollte ein gemäss Aktienrecht beurkundungspflichtiger Beschluss (Beispiel: eine Statutenänderung) einer ausländischen GV vorliegen, hat das zuständige schweizerische Handelsregisteramt nur, aber immerhin, im Rahmen von Art. 25 HRegV eine Eintragung vorzunehmen<sup>67</sup>.

## 3.3. Kapitalveränderungen

### 3.3.1. Erhöhungen

Veränderungen des Aktienkapitals stellen einen wesentlichen Teil der «Betriebsphase» einer AG dar. Notare sind z.B. im Hinblick auf Aktienkapitalerhöhungen involviert. Solche Transaktionen<sup>68</sup> müssen nämlich jeweils öffentlich beurkundet werden (z.B. Art. 650 Abs. 2 OR, Art. 652g Abs. 2 / Abs. 3 OR, Art. 653g OR oder Art. 653i Abs. 2 OR), sowohl bei den Beschlussfassungen als auch bei den Feststellungen.

<sup>62</sup> Als Beispiel kann Aryzta erwähnt werden, deren GV im Jahr 2010 in Toronto/Kanada stattfand: PETER V. KUNZ, Aryzta, Oltner Tagblatt vom 13. November 2010, 13 (Kolumne).

<sup>63</sup> Bei privaten AG kann, mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre, auf einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichtet werden: Art. 701b Abs. 2 nOR; erneut muss im Hinblick auf den konkreten Tagungsort und die Möglichkeit der Teilnahme der Aktionäre das Gebot der schonenden Rechtsausübung beachtet werden, ansonsten drohen Anfechtungsklagen (vgl. Botschaft: BBl 2017 557).

<sup>64</sup> Statt aller: VON DER CRONE/BERNET (FN 53) 263 m.w.H. in FN 14; MÜLLER/AKERET (FN 53) 10.

<sup>65</sup> OESCH (FN 31) 168; Hervorhebungen hinzugefügt; Notare in der Schweiz können folglich keine GV im Ausland beurkunden.

<sup>66</sup> Vgl. Art. 27 Abs. 1 IPRG (SR 291).

<sup>67</sup> U.a. hat das Handelsregisteramt einen Nachweis zu verlangen, «dass das ausländische Beurkundungsverfahren dem öffentlichen Beurkundungsverfahren in der Schweiz gleichwertig» ist, was z.B. mittels «Gutachten» belegt werden kann: Art. 25 Abs. 2 HRegV.

<sup>68</sup> Hinweise: GLANZMANN/WALZ (FN 17) 12 f.

Das aktuelle Recht betreffend Kapitalerhöhungen (und Kapitalherabsetzungen) wird im Zusammenhang mit einem neuen Rechtsinstitut<sup>69</sup> erheblich revidiert. Unbesehen dessen bleibt mit dem «neuen» Aktienrecht der Beurkundungszwang unverändert bestehen, und zwar bei der ordentlichen Kapitalerhöhung (Art. 650 Abs. 2 nOR sowie Art. 652g Abs. 2 nOR) einerseits sowie bei der bedingten Kapitalerhöhung (Art. 653g Abs. 3 nOR) andererseits, d.h. es blieb somit beim Verzicht auf den Beurkundungsverzicht<sup>70</sup>.

### 3.3.2 Herabsetzungen

Bei Aktienkapitalherabsetzungen sind Notare erneut involviert<sup>71</sup>. Die Beschlussfassungen sowie der Vollzug müssen öffentlich beurkundet werden: Herabsetzungsbeschlüsse stellen beurkundungspflichtige Statutenänderungen (Art. 732 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 647 OR) dar, und die Durchführung darf erst im Handelsregister eingetragen werden, wenn ein öffentlich beurkundeter Feststellungsbeschluss vorliegt, wonach «die Vorschriften [von Art. 732 ff. OR] erfüllt sind» (Art. 734 OR).

Die «grosse» Aktienrechtsrevision führt zu einer neuen Verortung der Herabsetzung des Aktienkapitals, nämlich in Art. 653j ff. nOR, woraus sich ein systematisches «Zusammenziehen» von Erhöhungen und von Herabsetzungen ergibt. Neu werden vier Varianten der Kapitalherabsetzung reguliert<sup>72</sup>: die ordentliche Herabsetzung (Art. 653j ff. nOR), die deklarative Herabsetzung (Art. 653p nOR), die «Harmonika» (Art. 653q nOR) sowie – neu – die «genehmigte Kapitalherabsetzung» im Rahmen des Kapitalbands<sup>73</sup>.

Zur ordentlichen Kapitalherabsetzung ergeben sich materiell keine beurkundungsrechtlichen Neuerungen: «Der Beschluss der Generalversammlung über die Herabsetzung des Aktienkapitals muss öffentlich beurkundet werden (...)» (Art. 653n nOR)<sup>74</sup>. Für die «genehmigte Kapitalherabsetzung» gilt ebenfalls ein Beurkundungszwang<sup>75</sup>.

### 3.3.3 Kapitalband

Die Doktrin schlug lange eine «Flexibilisierung» des Aktienkapitals vor<sup>76</sup> (sozusagen «à la SICAV»). Tatsächlich führt das «neue» Recht als «Swiss Finish» bzw. als «Schweizer Eigenewächs»<sup>77</sup> das Kapitalband (Art. 653s ff. nOR)<sup>78</sup> ein, wodurch das formalisierte Prozedere für Erhöhungen einerseits und für Herabsetzungen andererseits vereinfacht wird.

<sup>69</sup> Vgl. dazu hinten 3.3.3.

<sup>70</sup> Vgl. dazu vorne 2.2; bei «einfachen Verhältnissen» wollte der Bundesrat auf die öffentliche Beurkundung von ordentlichen Kapitalerhöhungen verzichten (Botschaft: BBl 2017 497 sowie 501; anders hingegen bei bedingten Aktienkapitalerhöhungen: a.a.O. 504).

<sup>71</sup> Statt vieler: GLANZMANN/WALZ (FN 17) 13 f.

<sup>72</sup> Übersicht: PETER V. KUNZ, Unternehmenssanierungen durch Kapitalveränderungen, in: Sanierung und Insolvenz von Unternehmen X – Die aktienrechtliche Sanierung (Zürich 2020) 42 f.

<sup>73</sup> Vgl. dazu hinten 3.3.3.

<sup>74</sup> Beurkundet werden müssen – weiterhin – nicht bloss die Herabsetzungsbeschlüsse, sondern ebenso die Feststellungen des VR: Art. 653o Abs. 2 nOR.

<sup>75</sup> Vgl. dazu hinten 3.3.3.

<sup>76</sup> Grundlegend: PETER V. KUNZ, Flexibilisierung des Aktienkapitals (...), REPRAX 1/2000, 18 ff.

<sup>77</sup> KUNZ (FN 13) 185.

<sup>78</sup> Botschaft: BBl 2017 513 ff.; vgl. URS SCHENKER, Das Kapitalband, in: Das Aktienrecht im Wandel (Zürich/St. Gallen 2020) 169 ff.; HANS CASPAR VON DER CRONE/GIOVANNI DAZIO, Das Kapitalband im neuen Aktienrecht (...), SZW 92 (2020) 505 ff.; DIETER GERICKE, Das Kapitalband, GesKR 2008, 38 ff.

Im Bereich der Kapitalveränderungen kommt es zu einigen Änderungen. Das bedingte Aktienkapital (Art. 652 ff. OR) bleibt zwar im Rahmen der «grossen» Aktienrechtsrevision in Zukunft prinzipiell unverändert<sup>79</sup>, doch die genehmigte Kapitalerhöhung gemäss Art. 651 ff. OR wird aufgehoben. Mit der Ermächtigung an den VR (Art. 653s Abs. 1 nOR) für Kapitalveränderungen in beide Richtungen werden indes künftig «genehmigte Kapitalerhöhungen» sowie «genehmigte Kapitalherabsetzungen» ermöglicht<sup>80</sup>.

Das Kapitalband, in dessen Rahmen der VR das Aktienkapital erhöhen oder herabsetzen kann, besteht max. fünf Jahre (Art. 653s Abs. 1 nOR). Die Bandbreite beträgt je 50% gegenüber dem eingetragenen Aktienkapital<sup>81</sup>, wobei privatautonome Einschränkungen, aber keine Erweiterungen, in den Statuten möglich sind (Art. 653s Abs. 3 nOR).

Im Zusammenhang mit diesem neuen Rechtsinstitut sind mehrere Beurkundungen vorgesehen. Die Einführung des Kapitalbands<sup>82</sup> braucht in jedem Fall eine statutarische Grundlage, die öffentlich beurkundet werden muss (Art. 647 nOR i.V.m. Art. 653t nOR)<sup>83</sup>, und ebenso verhält es sich, wenn der VR nach Ablauf der Ermächtigung die Streichung des Kapitalbands durch Statutenänderung vorzunehmen hat (Art. 653t Abs. 2 nOR). Ein Beurkundungszwang gilt ebenfalls bei sämtlichen Erhöhungen sowie Herabsetzungen innerhalb des Kapitalbands<sup>84</sup>, und zwar sowohl für die Feststellungen als auch für die Statutenänderungen<sup>85</sup>.

### 3.4. Weitere ausgewählte Fragen

#### 3.4.1. Fremdwährung

Bereits heute kann eine ausländische Währung in der Buchführung (Art. 957a Abs. 4 OR) und in der Rechnungslegung (Art. 958d Abs. 3 OR) zum Einsatz gelangen, wobei es sich für die Unternehmung um eine «wesentliche Währung» handeln muss. Mit dem «neuen» Aktienrecht werden (gewisse) Fremdwährungen zusätzlich beim Aktienkapital zugelassen<sup>86</sup>.

<sup>79</sup> Vgl. Art. 653 ff. nOR; für den GV-Beschluss zur Einführung des bedingten Kapitals ist ein qualifiziertes Mehr nötig («mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte»): Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 nOR.

<sup>80</sup> Re Vorgehen des VR, etwa zum Gläubigerschutz bei Kapitalherabsetzungen: Art. 653u nOR.

<sup>81</sup> Art. 653s Abs. 2 nOR: «Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten».

<sup>82</sup> Der GV-Beschluss braucht ein qualifiziertes Mehr («mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte»): Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 nOR.

<sup>83</sup> Re Inhalt der Beurkundung: Art. 653t Abs. 1 Ziff. 1 – Ziff. 10 nOR; vgl. Botschaft: BBl 2017 515.

<sup>84</sup> Daran hielt der Bundesrat sogar fest (Botschaft: BBl 2017 515), als er noch einen Verzicht auf Beurkundungen bei «einfachen Verhältnissen» vorschlug: Vgl. dazu vorne 2.

<sup>85</sup> Art. 653u Abs. 4 nOR: «Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals macht der Verwaltungsrat die erforderlichen Feststellungen und ändert die Statuten entsprechend. Der Beschluss über die Statutenänderung und die Feststellungen des Verwaltungsrats sind öffentlich zu beurkunden».

<sup>86</sup> FLORIAN SCHWEIGHOFER, Aktienkapital in ausländischer Währung, in: Das Aktienrecht im Wandel (Zürich/St. Gallen 2020) 329 ff.; URS KÄGI ET AL., Aktienkapital und Kapitalschutz bei Bilanzierung in Fremdwährung, GesKR 2021, 168 ff.

Hierbei sieht Art. 621 Abs. 2 nOR vier Voraussetzungen vor: Es handelt sich um eine «für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung»<sup>87</sup>, bei der Gründung entspricht die Fremdwährung einem «Gegenwert von mindestens 100'000 Franken», die Buchführung und die Rechnungslegung erfolgen in derselben ausländischen Währung, und es kommen einzig die vom Bundesrat festgelegten Fremdwährungen in Frage<sup>88</sup>. Eine ausländische Währung des Aktienkapitals wirkt sich auf die notarielle Beurkundung aus:

Für den Fall der Festlegung des Aktienkapitals in einer ausländischen Währung schon bei der Gründung muss im Rahmen von Art. 629 Abs. 3 nOR der angewandte Umrechnungskurs öffentlich beurkundet bzw. im Errichtungsakt angegeben werden<sup>89</sup>. Sollte eine Fremdwährung erst nach Gründung gewählt werden, braucht es öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der GV einerseits und des VR andererseits (Art. 621 Abs. 3 nOR)<sup>90</sup>.

### 3.4.2 Statutenänderungen

Für alle Statutenänderungen besteht ein Beurkundungszwang: «Jeder Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet werden» (Art. 647 OR)<sup>91</sup>. Der Bundesrat schlug unter bestimmten Voraussetzungen einen Verzicht auf eine Beurkundungspflicht vor<sup>92</sup>, was abgelehnt wurde<sup>93</sup>.

Im «neuen» Aktienrecht wird daher keine Änderung im Zusammenhang mit Statutenänderungen vorgenommen, d.h. eine Pflicht zur notariellen Beurkundung existiert weiterhin. Dies erscheint durchaus sinnvoll, gibt es doch «keine Gründe für eine allfällige Revision in diesem Bereich, haben sich doch diese Formvorschriften in der Praxis bewährt»<sup>94</sup>.

<sup>87</sup> Materiell identisch: Art. 957a Abs. 4 OR sowie Art. 958d Abs. 3 OR.

<sup>88</sup> Es dürfte sich um US-Dollar, Euro, Britisches Pfund sowie Yen handeln; vgl. JÖRG KILCHMANN, Aktienkapital und Kapitalveränderungen im neuen Aktienrecht, EF 2021, 288; EVA NOVAK, Aktienkapital künftig in bis zu vier Fremdwährungen, SJZ 117 (2021) 410.

<sup>89</sup> Vgl. dazu vorne 3.1.

<sup>90</sup> Art. 621 Abs. 3 nOR: «Die Generalversammlung kann den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, auf den Beginn eines Geschäftsjahrs beschliessen. In einem solchen Fall passt der Verwaltungsrat die Statuten an. Er stellt dabei fest, dass die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt sind, und hält den angewandten Umrechnungskurs fest. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats müssen öffentlich beurkundet werden» (vgl. AS 2020 4006; zudem Botschaft: BBl 2017 480 ff.); die GV kann eine Fremdwährung einzig durch ein qualifiziertes Quorum einführen: Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 nOR («mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktienennwerte»).

<sup>91</sup> Generell: GLANZMANN/WALZ (FN 17) 11 f.

<sup>92</sup> Art. 647 Abs. 2 E-OR: «Sofern die Statuten sowohl vor als auch nach ihrer Änderung ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 enthalten, das Aktienkapital auf Franken lautet und die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden, ist für den Beschluss die schriftliche Form ausreichend. Der Beschluss zur Herabsetzung des Aktienkapitals bedarf jedoch der öffentlichen Beurkundung» (BBl 2017 688).

<sup>93</sup> Vgl. dazu vorne 2.2.

<sup>94</sup> PETER V. KUNZ, Statuten (...), in: Die «grosse» Schweizer Aktienrechtsrevision (Zürich/St. Gallen 2010) 61; Hervorhebung des Originals weggelassen.

Einige neue Rechtsinstitute betreffend GV sowie Kapitalveränderungen brauchen jeweils statutarische Grundlagen. Dazu gehören die virtuelle GV (Art. 701d Abs. 1 nOR)<sup>95</sup>, der Tagungsort der GV im Ausland (Art. 701b Abs. 1 nOR)<sup>96</sup> sowie das Kapitalband (Art. 653s Abs. 1 nOR)<sup>97</sup>, hingegen nicht die multilokale GV<sup>98</sup>.

### 3.5. Auflösung

Das freiwillige bzw. privatautonome Ende der AG muss de lege lata beurkundet werden: «Die Gesellschaft wird aufgelöst (...) durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist» (Art. 736 Ziff. 2 OR). In der Doktrin wurde die notarielle Beurkundung seit langer Zeit in Frage gestellt, insbesondere weil der Auflösungsbeschluss «keine direkte Wirkung gegenüber Dritten entfaltet»<sup>99</sup>.

Der Bundesrat schlug denn auch vor einigen Jahren im Rahmen der «grossen» Aktienrechtsrevision vor, auf eine entsprechende Beurkundung zu verzichten, so dass der GV-Beschluss als solcher ausreichend gewesen wäre<sup>100</sup>. Doch das Bundesparlament beschloss schliesslich einen Verzicht auf Beurkundungsverzicht<sup>101</sup>. Daher wurde Art. 736 Abs. 1 Ziff. 2 OR nicht revidiert<sup>102</sup> und der Beurkundungszwang bleibt künftig erhalten.

<sup>95</sup> Vgl. dazu vorne 3.2.2; für die übrige Verwendung elektronischer Mittel bedarf es – anders als im Vorentwurf des Bundesrats – keiner statutarischen Basis: Art. 701c nOR (Botschaft: BBl 2017 558).

<sup>96</sup> Vgl. dazu vorne 3.2.3; der bundesrätliche Entwurf sah (noch) kein Erfordernis einer statutarischen Grundlage vor, sondern die Statuten konnten nur, aber immerhin, einen ausländischen Tagungsort ausschliessen (Botschaft: BBl 2017 556; Art. 701b Abs. 1 E-OR: BBl 2017 713).

<sup>97</sup> Vgl. dazu vorne 3.3.3.

<sup>98</sup> Vgl. dazu vorne 3.2.1.

<sup>99</sup> GLANZMANN/WALZ (FN 17) 16.

<sup>100</sup> Art. 736 Abs. 1 Ziff. 2 E-OR: «Die Gesellschaft wird aufgelöst (...) durch einen Beschluss der Generalversammlung» (BBl 2017 727), d.h. der Relativsatz von Art. 736 Abs. 1 Ziff. 1 a.E. OR hätte gestrichen werden sollen; der Bundesrat sah in seiner Begründung «keine sachlichen Gründe» für einen Beurkundungszwang des Auflösungsbeschlusses und schlug den Verzicht «ohne Einbusse der Rechtssicherheit zugunsten der Wirtschaft» (Botschaft: BBl 2017 599) – wenn auch nicht zugunsten der Notariatsbranche – vor.

<sup>101</sup> Vgl. dazu vorne 2.2.

<sup>102</sup> AS 2020 4049.

## 4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Das «Aktienrecht 4.0» (als Oberbegriff) wird durch mehrere «Megatrends» beeinflusst<sup>103</sup> und führt mit neuen Rechtsinstituten zu einer aktienrechtlichen «Mini-Revolution». Da insbesondere auf den ehemals geplanten Verzicht von Beurkundungen – etwa bei Gründungen oder bei Statutenänderungen – verzichtet wurde<sup>104</sup>, kommt es mit der «grossen» Aktienrechtsrevision hingegen zu keiner beurkundungsrechtlichen «Mini-Revolution».

Notare spielen in der Praxis eine zentrale Rolle, notabene bei Grundfragen des körperschaftlichen «Lebens», also fast wie Ärzte. Mit dem Beurkundungszwang für Gründungen und für Auflösungen stellt der Notar «sowohl den Geburtsschein als auch den Totenschein» aus<sup>105</sup>, und daran ändert das «neue» Aktienrecht nichts<sup>106</sup>.

Aktienrechtlich stand und steht fest, dass es «keine Besitzstandsgarantie für Notare betreffend Beurkundungstatbestände» gibt<sup>107</sup>. Neidlos muss allerdings anerkannt werden, dass – wohl nicht zuletzt durch gezielte «Lobbyarbeit» im Ständerat – die Risiken der «grossen» Aktienrechtsrevision für die eigene Branche abgewehrt werden konnten. Mit der Neuordnung und insbesondere mit neuen Beurkundungstatbeständen im künftigen Aktienrecht werden sogar zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten für Notare geschaffen<sup>108</sup>.

Mit dem vorliegenden Beitrag sollte nur, aber immerhin, ein erster Überblick über die Beurkundungstatbestände der «grossen» Aktienrechtsrevision verschafft werden. Für die notarielle Tätigkeit von besonderem Interesse dürfte jedoch nicht zuletzt die mit dem Inkrafttreten des «neuen» Aktienrechts anstehenden Revision der HRegV sein<sup>109</sup>, die folglich seitens der Notare in naher Zukunft genau beobachtet werden sollte.

<sup>103</sup> In diesem Sinn: PETER V. KUNZ, Megatrends im Aktienrecht, FuW Nr. 46 (2021) 3.

<sup>104</sup> Vgl. dazu vorne 2.2.

<sup>105</sup> KUNZ (FN 13) 175.

<sup>106</sup> Teilweise kodifiziert die Revision bloss die geltende Praxis bei Beurkundungen, um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen: OESCH (FN 31) 183 f.

<sup>107</sup> KUNZ (FN 13) 174 FN 28.

<sup>108</sup> Dies trifft nicht nur auf das Aktienrecht zu; mit dem «neuen» Aktienrecht wird nämlich neu – wie für AG – ein Beurkundungszwang für Genossenschaftsgründungen vorgesehen: «Die Genossenschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Genossenschaft zu gründen, und darin die Statuten und die Organe festlegen» (Art. 830 nOR); vgl. Botschaft: BBl 2017 611.

<sup>109</sup> MÜLLER/KAISER/BENZ (FN 16) 268 f.



